



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

15/SN-214/ME

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, 12.09.2001

Zahl: STG 01; 6953/2001
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes
anführen.

Betr: **GZ. 578.017/10-II.3/2001 - Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. bedankt sich namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dass ihm der Entwurf des Strafprozessreformgesetzes samt Erläuterungen im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Innerhalb offener Frist gibt zu diesem Entwurf des Strafprozessreformgesetzes der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. für die Evangelischen Kirchen in Österreich nachstehende

STELLUNGNAHME

ab:

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt zu den zahlreichen allgemeinen Fragen des Strafprozessreformgesetzes keine Erklärung ab, sondern erlaubt sich nur betreffend jener Fragen, die die Evangelischen Kirchen in Österreich in ihrem inneren Bereich im Sinn des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 bzw. Protestantengesetz 1961 berühren, eine Stellungnahme abzugeben.

Im Entwurf des Strafprozessreformgesetzes ist vorgesehen, dass nach § 159 Abs. 1 Ziff. 1 StPO als Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs. 1 Ziff. 3) nicht vernommen werden dürfen Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. In § 148 StPO des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes sind nun Umgehungsvorschriften zum Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit vorgesehen. In den Erläuterungen zu

diesen beiden Bestimmungen ist festgehalten, dass als Geistlicher im Sinne dieser Bestimmungen ein geistlicher Amtsträger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu verstehen ist. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen überwiegend den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO) entsprechen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich allerdings – wie bei verschiedenen anderen Gelegenheiten – Folgendes diesbezüglich in Erinnerung zu rufen:

Die Evangelischen Kirchen in Österreich (Evangelische Kirche A.B., Evangelische Kirche H.B.) als Kirchen der Reformation bekennen sich zum allgemeinen Priestertum der Gläubigen. Dies bedeutet daher grundsätzlich, dass seelsorgerliche Gespräche und die Abnahme einer Beichte nicht nur durch geistliche Amtsträger – sohin Geistliche im Sinne der Strafprozessordnung gemäß Entwurf des Strafprozessreformgesetzes – geführt bzw. erfolgen können, sondern auch durch andere weltliche Amtsträger bzw. Christen. Unter geistlichen Amtsträgern versteht die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und die Ordnung des geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich grundsätzlich ordinierte geistliche Amtsträger. Manche Bestimmungen der Kirchenverfassung für ordinierte geistliche Amtsträger beziehen sich auch auf in Ausbildung befindliche geistliche Amtsträger, wie Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, die zweifelsfrei seelsorgerliche Gespräche zu führen haben und auch eine Beichte im evangelischen Sinne entgegenzunehmen und Vergebung zuzusprechen haben. Im Zweifel wird man die Bestimmungen der StPO im Sinne des Strafprozessreformgesetzes auf diese ordinierten geistlichen Amtsträger und in Ausbildung befindlichen geistlichen Amtsträger subsumieren können. Daneben bestehen allerdings eine Vielzahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Evangelischen Kirchen, zu deren Aufgaben die Führung von seelsorgerlichen Gesprächen inklusive sogenannter Beichtgespräche gehören. Es darf diesbezüglich betreffend der hauptamtlichen Mitarbeiter auf die sogenannten Pfarrhelfer, Gemeindepädagogen, Gemeindegewerkschaften, Diakonen, Jugendwarte sowie Diakonissen hingewiesen werden. Diese Personen stehen in einem öffentlichen, kirchlichen, hauptamtlichen Dienst. Sie betreuen Jugendliche, Kranke, Alte, etc. besuchen auch Kranke und Alte in Krankenhäusern, Altenheimen und dergleichen und wirken auch in Gottesdiensten und diversen Amtshandlungen mit. Daneben gibt es zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter, wie Lektoren, Mitarbeiter im Kindergottesdienst, in der Jugendarbeit, aber auch in der Erwachsenenarbeit. Lektoren haben die Aufgabe, Gottesdienste abzuhalten, bestimmten Lektoren ist sogar das Recht der Sakramentsverwaltung und Abhandlung von Amtshandlungen zuerkannt, wie einem geistlichen Amtsträger. Auch ehrenamtlichen Mitarbeitern in diesem Bereich kommt das Recht zu, Kindergottesdienste oder Bibelstunden und dergleichen abzuhalten, in diesem Zusammenhang allerdings auch stets seelsorgerliche Handlungen, Gespräche durchzuführen, Beichten und dergleichen im Sinne der evangelischen Bekenntnisschriften abzunehmen. Auch diese Mitarbeiter sind Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst, sie sind alle weltliche Amtsträger. Der § 112 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hält daher fest, dass für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst – wie vorhin beschrieben – der Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger der Kirche gilt, diese kirchlichen Mitarbeiter sind auch zur Wahrung des Beichtgeheimnisses bzw. was ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, verpflichtet, sie können auch – dies ist der Schutz der kirchlichen Amtsverschwiegenheit – weder vom Bischof der Evangelischen Kirche

A.B. in Österreich, noch vom Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich von der diesbezüglichen Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden werden. Ebenso ist eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit für die Disziplinarbehörden in Disziplinarangelegenheit nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich untersagt, da das Disziplinarverfahren überwiegend auch ein Verfahren mit seelsorgerlicher Komponente ist. Aus dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirchen in Österreich, welches für die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche im Sinn des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz 1961 nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes beachtlich ist (vgl. VfSlg 11474/1987, u.a.), ergibt sich daher, dass das Zeugnisverweigerungsrecht über das, was jemand in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit – besser seelsorgerliche Verschwiegenheit – anvertraut wurde, durch die Einschränkung auf geistliche Amtsträger in § 159 Strafprozessordnung sowie die Bestimmung des § 148 StPO zum Schutz geistlicher Amtsverschwiegenheit zu eng gefasst ist. Nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Österreich hat sich das Zeugnisverweigerungsrecht über das, was jemandem in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit – besser seelsorgerliche Verschwiegenheit – anvertraut wurde, nicht nur zu Gunsten geistlicher Amtsträger zu beziehen, sondern zu Gunsten aller jener Personen, die nach dem Recht der jeweiligen Kirche zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch auf diese Personen hat sich der Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit zu beziehen.

Nach Auffassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich haben daher in diesem Sinne die Bestimmungen des § 159 Abs. 1 Ziff. 1 StPO und § 148 StPO jeweils in der Fassung des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes erweitert zu werden, wobei auch angeregt wird, den Begriff geistliche Amtsverschwiegenheit durch den Begriff seelsorgerliche Verschwiegenheit zu ersetzen. Angemerkt darf werden, dass der Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen nicht nur in den Evangelischen Kirchen in Österreich gilt, sondern auch in den sonstigen sogenannten protestantischen Kirchen, worunter unter anderem die Methodistenkirche in Österreich fällt, aber auch diverse religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Religionspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, wie Bund der Baptistengemeinden in Österreich, Mennoniten, Pfingstgemeinden und dergleichen. Die Bestimmungen der §§ 159 Abs. 1 Ziff. 1, 148 StPO im Sinne des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes beziehen sich – wie auch die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen – sicherlich auf eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft, nicht sohin nur auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften. In diesem Sinn ersucht daher der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., die Bestimmungen der §§ 159 Abs. 1 Ziff. 1 und 148 StPO des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes bei der Gesetzwerdung zu ändern.

Im Übrigen ist zusätzlich zu § 148 StPO des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes noch Folgendes anzumerken:

In § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zweiter Satz ist zur Hintanhaltung des Schutzes geistlicher Amtsverschwiegenheit – besser seelsorgerlichen Verschwiegenheit – die Anordnung oder Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung von Geistlichen unter Verwendung technischer Mittel in Beichtstühlen oder in Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, in jedem Fall unzulässig. Seitens der Evangelischen Kirchen in Österreich darf angemerkt werden, dass die Evangelischen

Kirchen in Österreich Beichtstühle nicht kennen. Beichtgespräche im Sinne der Evangelischen Bekenntnisschriften sowie sonstige seelsorgerliche Gespräche können in sämtlichen Räumlichkeiten stattfinden, geistliche und weltliche Amtsträger (vgl. obige Ausführungen) führen sehr oft seelsorgerliche Gespräche, in denen unter dem Siegel seelsorgerlicher Verschwiegenheit verschiedenste Dinge der betroffenen Person anvertraut werden, in Räumlichkeiten des betreffenden Gemeinde- bzw. Kirchenmitgliedes durch, aber auch in der Wohnung von geistlichen und weltlichen Amtsträgern, die innerkirchlich berechtigt sind, solche seelsorgerlichen Gespräche durchzuführen. Es darf diesbezüglich auch in Erinnerung gerufen werden, dass grundsätzlich jeder Pfarrer einer Evangelischen Pfarrgemeinde in seiner Dienstwohnung einen Arbeitsraum hat, der nicht nur der Vorbereitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen dient, sondern zur Führung seelsorgerlicher Gespräche, Gespräche mit betroffenen Gemeindegliedern zwecks Vorbereitung entsprechender Amtshandlungen, Eheschließungen, Taufen und dergleichen. Im Übrigen finden sehr viele seelsorgerliche Gespräche auch in Räumlichkeiten von Gemeindezentren statt sowie in Pfarramtskanzleien, sehr selten in Kirchen selbst. Auch darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass in Gefangenenhäusern von geistlichen Amtsträgern oder spezielle für die Gefangenenhausseelsorge ermächtigte Lektoren seelsorgerliche Gespräche mit Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen geführt werden. Diesbezüglich muss zweifelsfrei auch der Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit garantiert werden. Seitens der Evangelischen Kirchen in Österreich ist festzuhalten, dass die Räume, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, eine Vielzahl sind, neben seelsorgerlichen Gesprächen in sonstigen Räumen. Es müsste daher in § 148 Abs. 1 StPO – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich, aber auch sonstiger protestantischer Kirchen in einer Vielzahl von Räumlichkeiten typischer Weise geistliche Aussprachen stattfinden können.

Darüber hinaus muss allerdings auch zum Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit (Schutz geistlicher Amtsverschwiegenheit) Folgendes sichergestellt und in § 148 StPO normiert werden:

Der Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit bzw. der geistlichen Amtsverschwiegenheit ist im Wesentlichen eine Bestimmung des Schutzes der seelsorgerlichen Verschwiegenheit zu Gunsten desjenigen, der jemanden, der innerkirchlich dazu berufen ist, unter dem Siegel seelsorgerlicher Verschwiegenheit Dinge anvertraut bzw. beichtet, sohin der Verdächtige, Beschuldigte bzw. Angeklagte. Bei optischen oder akustischen Überwachungen – nicht nur von geistlichen bzw. sonstigen Amtsträgern, zu deren Aufgabe die Seelsorge gehört – ist sicherzustellen, dass seelsorgerliche Gespräche, die im Rahmen einer optischen oder akustischen Überwachung aufgezeichnet werden – auch sonstige Ermittlungsmaßnahmen – nicht als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden. Wenn daher zum Beispiel im Rahmen einer optischen oder akustischen Überwachung festgestellt wird, dass ein Person ein seelsorgerliches Gespräch mit einer anderen Person führt, die innerkirchlich ermächtigt ist, solche Gespräche zu führen und der die seelsorgerliche Verschwiegenheitsverpflichtung obliegt, ist diese Aufzeichnung der optischen bzw. akustischen Überwachung zu vernichten. Nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Österreich hat in einem solchen Fall – wenn dies die Ermittlungsbehörden feststellen –, dies zum Zwecke der Prüfung dem Rechtsschutzbeauftragten (§§ 150 ff StPO in der Fassung des Entwurfes des Strafprozessreformgesetzes) vorgelegt zu werden, der bei Verifizierung dieser Tatsachen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein muss, die Vernichtung von Ergebnissen oder Teilen von diesen Aufzeichnungen und sich von der

ordnungsgemäßen Vernichtung dieser Ergebnisse dieser Ermittlungsmaßnahmen zu überzeugen. Letztgenanntes hat auch ausdrücklich im Fall des § 148 Abs. 3 StPO zu gelten, wenn eine Person, die innerkirchlich einer seelsorgerlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, selbst einer Straftat dringend verdächtig ist. In diesem Falle haben jene seelsorgerlichen Gespräche, die die betreffende Person (geistlicher Amtsträger, sonstiger qualifizierter Mitarbeiter) mit anderen Personen führt, bei einer optischen oder akustischen Überwachung analog über Antrag des Rechtsschutzbeauftragten vernichtet zu werden, ebenso wenn die überwachte Person, die einer seelsorgerlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt und selbst einer Tat dringend verdächtig ist, in eigener Angelegenheit mit einer anderen Person, die der seelsorgerlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, ein seelsorgerliches Gespräch führt. Es darf diesbezüglich nochmals klargestellt werden, dass der Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit (geistlichen Amtsverschwiegenheit) letztlich ein Recht eines jeden Verdächtigen bzw. Beschuldigen ist, dies im Rahmen der ihm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es wird daher nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. die Bestimmung des § 148 StPO gemäß Entwurf des Strafprozessreformgesetzes zu erweitern sein, dass die Aufzeichnungen optischer oder akustischer Überwachungen, wenn festgestellt wird, dass seelsorgerliche Gespräche geführt wurden, dem Rechtsschutzbeauftragten vorzulegen sein werden, der verpflichtet ist, die Vernichtung dieser Ergebnisse zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung solcher Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen zu überzeugen.

Klarzustellen ist, dass diese Bestimmungen nicht nur im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung von optischen oder akustischen Überwachungen zu gelten haben, sondern auch selbstverständlich für die Überwachung von Nachrichten gemäß § 138 Ziff. 1 StPO bzw. §§ 139 ff StPO gemäß Entwurf des Strafprozessreformgesetzes. In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass in § 148 StPO auf jeden Fall eine Bestimmung aufzunehmen ist, dass die Anordnung oder Durchführung der Überwachung von Nachrichten auf jeden Fall unzulässig ist bei Telefonanschlüssen bzw. Telefonleitungen, die ausdrücklich der Telefonseelsorge von Kirchen gewidmet sind. Derzeit bestehen in verschiedenen Städten im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit von Kirchen Telefonseelsorgeeinrichtungen, die zu einem günstigen Tarif von jedermann angerufen werden können und bei Anruf jeweils ein Mitarbeiter einer Kirche, der unter seelsorgerlicher Verschwiegenheit steht, zu einem seelsorgerlichen Gespräch am Telefon zur Verfügung steht. Solche Telefonleitungen dürfen nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Österreich per se nicht überwacht werden. Festzuhalten ist auch, dass die obigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Nachrichten gelten, daher bei Feststellung von seelsorgerlichen Gesprächen diese als Beweismittel im oben aufgezeigten Sinne zu vernichten sind. Klarzustellen ist, dass es auch wiederholt im Bereich der Evangelischen Kirchen vorkommt, dass seelsorgerliche Gespräche brieflich durchgeführt werden. Es werden daher, auch Korrespondenzstücke, die von Mitgliedern einer Kirche mit geistlichen oder weltlichen Amtsträgern, die zu einer seelsorgerlichen Verschwiegenheitsverpflichtung verpflichtet sind, geführt werden, nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, wobei auch diesbezüglich der Rechtsschutzbeauftragte einzuschalten ist, wie dies oben angeführt ist.

Zum Schutz der seelsorgerlichen Verschwiegenheit ist in § 191 Abs. 1 StPO gemäß Entwurf vom Strafprozessreformgesetz auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach seelsorgerliche Gespräche des Beschuldigten (in Untersuchungshaft) mit einem

geistlichen Amtsträger oder einer Person, die innerkirchlich berechtigt ist, seelsorgerliche Gespräche zu führen, keinesfalls überwacht werden dürfen.

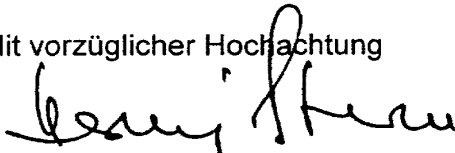
All diese Ausführungen zeigen sohin, dass zum Schutz seelsorgerlicher Verschwiegenheit die Umgehungsbestimmungen des § 148 StPO laut Entwurf des Strafprozessreformgesetzes in diesem Sinne erweitert und ausgedehnt werden müssen, wobei nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Österreich zur Sicherstellung – in jede Richtung hin – der Rechtsschutzbeauftragte miteinzubeziehen ist. Es muss allerdings auch sonst sichergestellt sein, dass allenfalls Ermittlungsergebnisse bzw. Beweismittel, die entgegen den Bestimmungen des Schutzes der seelsorgerlichen Verschwiegenheit vorhanden sind, auch zu einem späteren Zeitpunkt – für den Fall, dass der Rechtsschutzbeauftragte nicht eingeschaltet wurde oder diesem ein Irrtum unterlaufen ist – noch vernichtet werden können und nicht einem Strafurteil bzw. Strafverfahren zugrunde gelegt werden dürfen. Auch der § 191 StPO müsste erweitert werden.

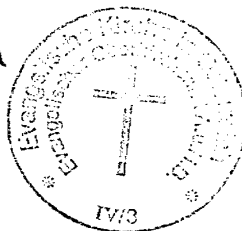
In diesem Sinne ersucht daher der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., die Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes zu ergänzen.

Durch das Strafprozessreformgesetz sollen die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend des sogenannten Vorverfahrens grundsätzlich geändert werden, wie die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Behörden in Ermittlungsverfahren, zeigen. Dies bedeutet allerdings nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Österreich, dass in Ergänzung des § 12 Protestantengesetz 1961, wo festgehalten ist, dass die Strafgerichte die Evangelische Kirchenleitung von der Einleitung und der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens, etc. gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirchen zu verständigen haben, eine Bestimmung in die StPO (bei den Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren) aufzunehmen sein wird, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen geistliche Amtsträger (und nur diese) die zuständige Staatsanwaltschaft die Evangelische Kirchenleitung zu verständigen haben wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich gibt sohin in diesem Sinne eine Stellungnahme zu dem ihm übermittelten Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes ab und ersucht, seine Anregungen entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß Ihrem Ersuchen werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme des Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt, ebenso eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Kultusamt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. Herwig Sturm
Bischof




Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin